

4. Das Allgemeine Vertragsrecht

Vertragsfreiheit

- Abschlußfreiheit (Ausnahme: Kontrahierungszwang)
 - Inhaltsfreiheit (Grenzen: §§ 134, 138, 242 BGB)
 - Formfreiheit (Ausnahme: Formstrenge)
-

Vertragsabschluß

unbedingtes Übereinstimmen zweier korrespondierender Willenserklärungen (angebot und Annahme)

Damit ein Vertrag zustande kommt, muß von einer Seite ein Anstoß ausgehen.

Man spricht von einem *Angebot* oder einem *Antrag*. Diese Willenserklärung soll zu einer Gegenerklärung führen, die man *Annahme* nennt. Für beide gelten die §§ 130ff. BGB.

Bindung an das Angebot: grundsätzlich ja, Bindungsausschluß möglich (§ 145 BGB)

Das Angebot muß mit dem Willen rechtlicher Bindung an den in Aussicht genommenen Partner, also regelmäßig an eine bestimmte Person, gerichtet sein und den Inhalt des abzuschließenden Vertrags so vollständig wiedergeben, daß der andere Teil nur noch einverstanden zu sein braucht.

Das Angebot bleibt *bindend*, sofern es nicht „freibleibend“ abgegeben wird (§ 145 BGB). Es erlischt durch Ablehnung seitens des anderen Teils oder bei nicht rechtzeitiger Annahme durch ihn. Der Antrag ist an eine ganz bestimmte Person zu richten, von der allein er angenommen werden kann.

Das Angebot muß *wirksam* abgegeben werden. Es muß also entweder von einem Vollgeschäftsfähigen kommen oder von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters getragen sein. Ausnahme: Wenn Willenserklärung „lediglich einen rechtlichen Vorteil“ bringt. Das ist dann der Fall, wenn *allein* die *rechtliche* Wirkung der Willenserklärung für den Antragenden vorteilhaft ist; auf die wirtschaftlichen Folgen kommt es nicht an.

Der 15jährige Karl bittet seinen Onkel, ihm einen Photoapparat zu schenken. Dieses Angebot auf Abschluß eines Schenkungsvertrages (§ 516 BGB) mit Übereignung (§ 929 Satz 1 BGB) bringt Karl eine Vermögensvermehrung und damit einen rechtlichen Vorteil.

Ist das Angebot wirksam abgegeben worden, muß es dem Antragsgegner auch wirksam *zugehen*. Die Wirksamkeit des Zugangs dieser Willenserklärung regelt § 131 BGB.

Annahmefrist: Fristsetzung durch eine Anbietetung zulässig, sonst muß Annahme erklärt werden

- gegenüber Anwesenden: sofort (§ 147 Abs. 1 BGB)
- gegenüber Abwesenden: bis zum Zeitpunkt, in welchem der Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf (§ 147 Abs. 2 BGB)

Die Annahme des Angebotes steht im Belieben des in Aussicht genommenen Kontrahenten. Sie liegt in der Erklärung, das Angebot anzunehmen. Dazu genügt ein Ja.

Die *Frist* zur Annahme regelt § 147 BGB.

Nun gibt es aber Fälle, in denen das Angebot zwar angenommen wird, die Erklärung der Annahme aber gar nicht möglich ist oder den Umständen nach nicht erwartet wird.

Für diesen Fall genügt es, daß zwar *angenommen*, die Annahme aber dem Antragenden gegenüber nicht erklärt wird (§ 151 Satz 1 BGB).

verspätete Annahme:

Angebot erlischt, neuer Antrag (§§ 146, 150 Abs. 1 BGB)

modifizierte Annahme:

Ablehnung, verbunden mit neuem Antrag (§ 150 Abs. 2 BGB)

Dissens beim Vertragsschluß

- *Offener Dissens* (Kenntnis des Einigungsmangels):
Vertrag ist im Zweifel nicht geschlossen (§ 154 BGB)
- *Versteckter Dissens* (Unkenntnis des Einigungsmangels):
 - a) Nichtigkeit hinsichtlich der divergierenden Regelungspunkte;
 - b) Gültigkeit des (im übrigen) Vereinbarten nur, wenn der Vertrag auch ohne die divergierenden Punkte geschlossen worden wäre (§ 155 BGB).

Allgemeine Geschäftsbedingungen*Begriff:*

Alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (der „Verwender“) der anderen Vertragspartei bei Abschluß eines Vertrages stellt.

Wirksamwerden: durch Einbeziehung in den Vertrag.
Notwendig ist gem. § 2 AGBG

- a) der ausdrückliche Hinweis (in Ausnahmefällen genügt der sichtbare Aushang),
- b) die Möglichkeit zumutbarer Kenntniserlangung,
- c) das Einverständnis der anderen Vertragspartei.

Ferner muß beachtet werden:

- d) Keine überraschende Klausel (§ 3 AGBG)
- e) Vorrang der Individualabrede (§ 4 AGBG)
- f) Eingeschränkte Voraussetzungen für die Einbeziehung bei Kaufleuten (§ 24 AGBG)

Inhaltskontrolle:

- a) **Generalklausel:**
Unwirksamkeit von allg. Geschäftsbedingungen nach § 9 AGB-Gesetz bei treuwidriger, unangemessener Benachteiligung
 - b) **Enumeration:**
Nichtigkeit spezieller Tatbestände nach §§ 10, 11 AGB-Gesetz
-

5. Das Recht der Stellvertretung

Stellvertretung

Kurzformel: rechtsgeschäftliches Handeln für einen anderen (Abgabe oder Empfang von Willenserklärungen im Namen des Vertretenen innerhalb der Vertretungsmacht)

Wollte die Rechtsordnung verlangen, daß jedermann seine Geschäfte selbst erledigte, dann müßte sich der Rechtsverkehr sehr zähflüssig abspielen und schließlich zum Erliegen kommen.

Es liegt deshalb im Interesse jedes Rechtsgenossen, an Stelle seiner selbst einen anderen zu senden, der für ihn Geschäfte abschließen kann, die ihre Wirkung für und gegen den Entsender entfalten. In der Tat kennt die Rechtsordnung solche „Gesandten“, die sie *Stellvertreter* nennt.

Arten

gesetzliche StV:

Familienrecht (Eltern, Vormund)

Gesellschaftsrecht (Vorstand, Geschäftsführer)

rechtsgeschäftliche StV:

Die Vertretungsmacht wurde durch Rechtsgeschäft („Vollmacht“) erteilt.

Die *Vollmacht* ist nach Legaldefinition des § 166 Abs. 2 BGB die durch *Rechtsgeschäft* erteilte Vertretungsmacht. Sie regelt nur das Außenverhältnis, d.h. die Beziehungen zwischen dem Vertretenen und dem Dritten, und ist abstrakt. Sie soll nur das Handeln des Vertreters gegenüber Dritten rechtfertigen. Der Dritte soll sich auf den vom Vertretenen herbeigeführten Anschein verlassen können. Deshalb ist das interne Rechtsverhältnis (das Innenverhältnis) zwischen dem Vertreter und dem Vertretenen (dem Geschäftsherrn) für den Bestand der Vollmacht ohne Bedeutung.

direkte („offene“, unmittelbare) StV:

- Handeln in fremdem Namen für fremde Rechnung

indirekte („verdeckte“, mittelbare) StV:

- Handeln in eigenem Namen für fremde Rechnung

Handelt der Vertreter im eigenen Namen, aber im Interesse des Vertretenen, so ist für den Dritten nicht erkennbar, daß hinter ihm ein anderer als der eigentliche Interessierte steht. Dieser Vertreter ist daher selbst Partei, die Rechtswirkungen treten in seiner Person ein (mittelbarer Stellvertreter). Das BGB behandelt ihn nicht.

Ein typisches Beispiel für die verdeckte Stellvertretung ist das Kommissionsgeschäft (§§ 383ff. HGB). Der Kommissionär kauft oder verkauft gewerbsmäßig Waren oder Wertpapiere (z.B. Aktien) für Rechnung eines anderen im eigenen Namen. Er wird also selbst Vertragspartner des Verkäufers oder Käufers, ohne daß sein Auftraggeber (der Kommittent) in Erscheinung tritt. Im Innenverhältnis zwischen Kommittent und Kommissionär liegt regelmäßig ein Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) vor, der eine Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB zum Gegenstand hat.

Vom Stellvertreter ist der Bote zu unterscheiden. Dieser übermittelt eine fertige Willenserklärung oder er nimmt sie entgegen. Er ist also im ersten Falle gewissermaßen ein lebender Brief, im letzteren ein lebender Briefkasten. Er überbringt bereits Vollzogenes oder nimmt es entgegen. Deshalb braucht der Bote auch nicht geschäftsfähig zu sein, es genügt bei ihm die Fähigkeit, eine Nachricht zu übermitteln (Übermittlungsbote) oder entgegenzunehmen (Empfangsbote). Der Stellvertreter dagegen bildet für den Vertretenen den rechtsgeschäftlichen Willen innerhalb seines Ermessensspielraums, er ist also für den Dritten der Vertragspartner, welcher die Willenserklärungen abgibt. Diesen Rechtsschein darf der Dritte grundsätzlich als maßgebend hinnehmen.

Vollmacht

Begriff: Durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht

Handelsrechtliche Sonderformen:

Prokura, Handlungsvollmacht, Kommission

Duldungsvollmacht:

Der Vertretene weiß („duldet“), daß ein anderer für ihn auftritt und unternimmt nichts dagegen

Anscheinsvollmacht:

Der Vertretene weiß nichts vom Auftreten des anderen für ihn, hätte dies aber bei pflichtgemäßem Handeln verhindern können, so daß ihm der „Anschein“ nach Treu und Glauben zugerechnet wird

Innenvollmacht:

Vollmachtserteilung durch Erklärung gegenüber dem zu Bevölmächtigenden

Außenvollmacht:

Vollmachtserteilung durch Erklärung gegenüber dem Dritten (Geschäftspartner)

Mißbrauch der Vertretungsmachta) *Kollusion*

Vertreter und Dritter wirken einverständlich zur Schädigung des Vertretenen zusammen (Kollusion): Geschäft ist nach § 138 BGB nichtig.

b) *Treuwidrige Berufung auf die Vertretungsmacht*

Vertreter überschreitet die ihm im Innenverhältnis gesetzten Schranken im Außenverhältnis bewußt zum Nachteil des Vertretenen: Der Dritte kann sich nach § 242 BGB nicht auf die Vertretungsmacht berufen, wenn er die Beschränkung des Vertreters kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

**Vertretung ohne
Vertretungsmacht**

a) *Verträge (§ 177 BGB):*

- *schwebende Unwirksamkeit*, Genehmigung des Vertretenen erforderlich, mit Verweigerung Nichtigkeit
- *Haftung des Vertretes:*
Erfüllung oder Schadensersatz

Haftungsausschluß (§ 179 Abs. 3 BGB):

- Kenntnis bzw. fahrlässige Nichtkenntnis des Dritten
- Minderjährigkeit des Vertreters (bei fehlender Zustimmung des gesetzlichen Vertreters)

Haftungsbeschränkung (§ 179 Abs. 2 BGB):

Unkenntnis des Vertreters vom Mangel der Vertretungsmacht

b) *einseitige Rechtsgeschäfte (§ 180):*

Vertretung ohne Vertretungsmacht „unzulässig“ (=nichtig). (Beachte auch § 174 BGB: Unwirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte wenn sie vom Bevollmächtigten ohne Vollmachtsurkunde vorgenommen werden und der andere sie zurückweist)

**Insichgeschäfte
(§ 181 BGB)**

a) *Selbstkontrahieren (§ 181 1. Alternative)*

Vertreter schließt ein Rechtsgeschäft mit sich selbst ab

b) *Doppelvertretung (§ 181 2. Alternative)*

Vertreter handelt als Vertreter der einen und zugleich als Vertreter der anderen Partei

**Grenzen der
gesetzlichen
Stellvertretung**

- a) Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte (Eheschließung, Verfügungen von Todes wegen usw.)
 - b) Stellvertretung der Eltern für ihre Kinder bei bestimmten Rechtsgeschäften (§§ 1629 II, 1795 BGB)
 - c) Vormundschaftsgerichtliche Genehmigung bei Rechtsgeschäften nach §§ 1821, 1822, 1643 BGB)
-

**Verwandte
Tatbestände**

Ermächtigung: rechtsgeschäftliche Verfügung (im eigenen Namen) über ein fremdes Recht (§ 185 BGB)

Haftung für Dritte:

Zugerechnetes Handeln im Bereich des vertraglichen und deliktischen Schadensersatzrechts (Erfüllungsgehilfe § 278 BGB, Verrichtungsgehilfe § 831 BGB, Organhaftung nach § 31 BGB)

6. Bedingung, Zeitbestimmung, Fristen, Verjährung, Verwirkung

Bedingung

Begriff: Bestimmung, wonach die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts von einem ungewissen, zukünftigen Ereignis abhängen soll.

Arten:

- *aufschiebende Bedingung* (§ 158 I):
Rechtswirksamkeit des bedingten Rechtsgeschäfts (erst) mit Bedingungseintritt
- *auflösende Bedingung* (§ 158 II):
Rechtswirksamkeit endigt mit Bedingungseintritt
- *echte Bedingung:*
Bedingungstatbestand ist objektiv („echt“) ungewiß
- *unechte Bedingung:*
Bedingungstatbestand liegt bereits objektiv vor

Zeitbestimmung

Anfangstermin:

Regeln über die aufschiebende Bedingung analog (§ 163)

Endtermin:

Regeln über die auflösende Bedingung analog (§ 163)

Fristen

Fristbeginn: § 187 I aber: § 187 II!

Fristende: Ablauf des letzten Tages maßgebend

Verjährungsbeginn:

- a) *regelmäßig*: mit Entstehung des Anspruches (§ 198)
- b) *bei kurzer Verjährung*: mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 201)

Unterbrechung der Verjährung (Verjährung beginnt neu, § 217):

- bei Anerkennung (§ 208)
- bei gerichtlicher Geltendmachung des Anspruchs (§ 209)

Hemmung der Verjährung (Zeitraum der Hemmung wird nicht eingerechnet, § 205)

- durch Stundung u.a. (§ 202)
- bei Stillstand der Rechtspflege (§ 203)
- aus familiären Gründen (§ 204)
- Ablaufhemmung nach §§ 206, 207

Verwirkung**Unterfall des Rechtsmißbrauchs (§ 242 BGB):****2 Tatbestandserfordernisse:**

- Durch die Nichtausübung eines rechts hat der Berechtigte beim Anspruchsgegner den Eindruck erweckt, den Anspruch nach Zeitablauf nicht mehr geltend machen zu wollen

- Der Anspruchsgegner hat sich hierauf eingerichtet.

Rechtsfolge: Anspruch erlischt (Einwendung, d.h. von Amts wegen im Prozeß zu berücksichtigen).

7. Arten und Inhalt des Schuldverhältnisses

Begriff des Schuldverhältnisses

Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, kraft dessen der Gläubiger vom Schuldner eine Leistung verlangen kann (§ 241 BGB).

Die Personen des Schuldverhältnisses - Gläubiger und Schuldner - stehen von Anfang an fest, oder sie ergeben sich aus dem rechtswidrigen Verhalten der einen gegenüber der anderen Person.

Beispiel:

Haben A und B einen Kaufvertrag geschlossen, so sind sie Parteien des Schuldverhältnisses "Kauf". A ist als Käufer Schuldner bzgl. der Kaufpreisforderung, B ist als Verkäufer Schuldner hinsichtlich der Übergabe und Übereignung der Kaufsache, während der Käufer insoweit wieder Gläubiger ist. Der Verkäufer ist dagegen Gläubiger bzgl. des Kaufpreises. - C hat D auf dem Zebrastreifen angefahren. Wurde D verletzt, so ist er Gläubiger des C wegen der Ersatzansprüche, die C zu leisten schuldet.

Unter "Schuldverhältnis" (i. e. S.) ist die einzelne Verpflichtung zu verstehen, die dem Schuldner obliegt: seine "Schuld". Ihr steht die "Forderung" des Gläubigers gegenüber.

Aber auch das Schuldverhältnis i. e. S. erschöpft sich nicht in der Erfüllung der Hauptleistung, sondern es kann *Nebenverpflichtungen* erfassen, die nicht einmal ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden zu sein brauchen, und deren Verletzung Ersatzansprüche erzeugen kann.

Beispiel:

Hat V dem K eine Krananlage verkauft und geliefert (Hauptpflicht), so kann es zur Erfüllung des Kaufvertrages gehören, dem Käufer die Schaltpläne und alle Unterlagen zur Bedienung der Anlage auszuliefern. - Vgl. auch § 444 BGB.

Neben der **Leistungspflicht**, die das primäre, direkte Ziel des Schuldverhältnisses darstellt, und die dem Schuldner obliegt, können sich *weitere Verhaltenspflichten*, etwa Schutzpflichten, Aufklärungspflichten usw. ergeben, die mit dem Leistungserfolg direkt nichts zu tun haben, die aber dazu dienen sollen, Schäden vom Vertragspartner abzuhalten.

Beispiel:

Läßt Böck einige Nadeln in dem tadellos sitzenden Anzug stecken und ritze ich mich an ihnen, so hat die Nachlässigkeit des Schneiders mit der Erfüllung der Leistungspflicht nichts zu tun, denn der Anzug ist ja in Ordnung. Es gehört aber nebenbei auch zu den Pflichten des Meisters, mich vor unerwünschten Nadelstichen und den daraus etwa entstehenden nachteiligen Folgen zu bewahren.

Gibt das Gesetz dem Gläubiger eine Forderung gegen den Schuldner aus dem Schuldvertrag, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Schuldner tatsächlich erfüllt, d. h. dasjenige leistet, wozu er verpflichtet ist.

"Schuld" bedeutet daher nicht nur Verpflichtung zur Leistung, sondern auch das Einstehenmüssen für die Erfüllung, sei es in Form der Personenhaftung oder der Sachhaftung. Diese Verknüpfung von Schuld und Haftung wird heute nur noch durch wenige Ausnahmen durchbrochen. *Haftung* bedeutet nicht, wie früher, eine Haftung mit Leib und Leben, sondern das Recht des Gläubigers, sich am *Vermögen* des Schuldners schadlos zu halten.

Keine Verbindlichkeit entsteht im Falle des *Gefälligkeitsverhältnisses*, d. h. dann, wenn keine rechtliche, sondern eine gesellschaftliche Abrede vorliegt.

Arten des Schuldverhältnisses**(1) Gesetzliche Schuldverhältnisse:**

Die Gläubiger-/Schuldnerbeziehung entsteht ohne Rechtsgeschäft allein durch Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes.

Beispiele: Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff.), ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff.), unerlaubte Handlung (§§ 823 ff.).

(2) Rechtsgeschäftliche Schuldverhältnisse:**(a) einseitiges Rechtsgeschäft:**

In der Regel kann ein rechtsgeschäftliches Schuldverhältnis nur durch Vertrag begründet werden (§ 305 BGB!), durch einseitiges Rechtsgeschäft nur ausnahmsweise.

Beispiele: Auslobung (§ 657), Vermächtnis (§ 1939).

(b) *vertragliche Schuldverhältnisse:*

Man unterscheidet:

- gegenseitige Verträge (die Leistung erfolgt um der Gegenleistung willen, "synallagmatische Verträge");
- unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge (Verpflichtungen ergeben sich hauptsächlich für eine Vertragspartei. Beispiel: der Auftrag nach §§ 662 ff. BGB verpflichtet den Beauftragten zum Tätigwerden, den Auftraggeber zum Aufwendungsersatz nur dann, wenn der Beauftragte tatsächlich Aufwendungen gemacht hat).
- einseitig verpflichtende Verträge (nur eine Vertragspartei hat die Verpflichtungen). Beispiele: Schenkungsversprechen (§ 516), Bürgschaft (§ 765).

(3) *vorvertragliche Schuldverhältnisse:*

Bereits aus der Anbahnung eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses ergeben sich für die Vertragsparteien zusätzliche Pflichten (Obhuts-, Sorgfalts- und Offenbarungspflichten), deren Verletzung aus dem Gesichtspunkt des "Verschuldens beim Vertragsabschluß" ("culpa in contrahendo") schadensersatzpflichtig macht. Im Schadensersatzrecht sind diese Ansprüche den vertraglichen Ansprüchen gleichgestellt (Anwendung des § 278 BGB!).

Die reguläre Abwicklung des Schuldverhältnisses:

Leistungspflicht

(1) *allgemeine Leistungspflicht nach § 241 BGB*

§ 241 BGB bestimmt den Inhalt der Leistungspflicht als Tun oder Unterlassen. Diese allgemeine Fassung bedeutet, daß der Schuldner eben das zu leisten hat, wozu er nach dem Inhalt des jeweiligen Schuldverhältnisses (i. e. S.) verpflichtet ist.

Beispiel: Hat A sein Auto an B verkauft, so besteht der Inhalt seiner Leistungspflicht in der Übergabe und der Übergabe des Autos an B. Hat er sich verpflichtet, sein Auto nicht im Hof abzustellen, so ist das der Inhalt des Schuldverhältnisses.

(a) Leistung des Schuldners selbst oder durch Dritte (§§ 267, 268)

Die Frage, ob der Schuldner *in Person* leisten muß, ergibt sich aus dem Gesetz

z. B. §§ 613 Satz 1; 664 Abs. 1 Satz 1 BGB

oder aus der vertraglichen Vereinbarung. Der Gläubiger darf aber auch in diesem Falle die Leistung seitens eines Dritten entgegennehmen - er muß es aber nicht tun. Im ersteren Falle tritt Erfüllung ein. Die Verpflichtung zu persönlicher Leistung ist aber nicht die Regel, vgl. § 267 Absatz 1 Satz 1 BGB. Der Grund liegt darin, daß der Gläubiger regelmäßig kein Interesse daran hat, daß gerade der Schuldner erfüllt,

Maßschneider, Porträtist, Operateur

sondern daß es ihm genügt, wenn er die Leistung überhaupt bekommt.

Reparatur der Wasserleitung durch einen Gehilfen des Installateurs; Ausführung eines Transports durch Leute des Spediteurs.

(b) Leistung an den Gläubiger oder an einen Dritten
(mit Zustimmung des Gläubigers §§ 362 Abs. 2,
185)

(c) Kein Recht zu Teilleistungen (§ 266 BGB)

Kann die Leistung in gleichartige Teile zerlegt
werden, spricht man von einer *teilbaren* Leistung.

Geld kann in Raten gezahlt werden.

Ist die Befriedigung des Gläubigers jedoch nur
durch eine einheitliche Leistung möglich, spricht
man von *unteilbaren* Leistungen.

Beispiel: Hat H an die Eheleute E vermietet und zieht nach
Kündigung durch H nur der Ehemann aus, so ist
H nicht geholfen. Beide müssen geräumt haben,
wenn der Kündigung Genüge getan sein soll.

Zum Inhalt der Leistung gehört auch, daß sie
mindestens *bestimmbar* ist. Bei gänzlicher Un-
bestimmbarkeit liegt ein wirksam abgeschlosse-
ner Schuldvertrag nicht vor.

(2) *Leistung nach Treu und Glauben (§ 242 BGB)*

Abgesehen von den sogenannten Kriterien einer ord-
nungsgemäßen Leistung, muß die Leistung nach
§ 242 BGB immer so erfolgen, "wie Treu und
Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte" es er-
fordern.

Die in § 242 BGB verankerte Forderung zeigt, daß
bei der Anwendung des Gesetzes nicht nur der
Wortlaut der einzelnen Bestimmung entscheidend
sein soll, sondern daß darüber hinaus die Rechtsaus-
übung mit der Zeit zu gehen hat, daß sie nicht am
Buchstaben des Gesetzes kleben darf, sondern sich
nach den sozialen Gegebenheiten zu richten hat. Was

gestern noch dem Schuldner als Leistung zugemutet werden konnte, kann morgen schon Unrecht bedeuten, obwohl sich der Gläubiger auf das Gesetz berufen könnte.

Die Anwendung des Gesetzes ist nicht Selbstzweck. Sie findet ihre Grenze in der *Zumutbarkeit* für den Betroffenen.

Darüber hinaus enthält § 242 BGB eine **Generalklausel**, die für alle Rechtsbereiche, also auch für das öffentliche Recht gilt: Der Schuldner hat seine **Leistung** so zu erbringen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dabei geht es nicht lediglich um die Erfüllung des Vertrages als solchen, sondern es ergeben sich Nebenpflichten, wie *Schutz- und Obhutspflichten*, *Auskunfts-, Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten*, schließlich *allgemeine Schutzpflichten*.

§ 242 BGB darf erst in Betracht gezogen werden, wenn alle anderen vom Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel, um zu einer sachgerechten Lösung zu kommen, scheitern. Im Widerstreit von Rechtssicherheit und Individualgerechtigkeit ist grundsätzlich der ersteren der Vorzug zu geben.

Anwendungsbereich:

- (a) Konkretisierung der Art und Weise der Leistung,
 - (b) Begründung von Nebenpflichten,
 - (c) Verbot der unzulässigen Rechtsausübung,
 - (d) Anpassung an unvorhergesehene Umstände ("Wegfall der Geschäftsgrundlage"),
 - (e) Verwirkung,
 - (f) allgemeiner Rechtsgrundsatz in der gesamten Rechtsordnung.
-

Stück- und Gattungsschulden

Stückschuld: Die geschuldete Leistung ist nach individuellen Merkmalen konkret bestimmt ("Speziesschuld").

z. B. ein Maßanzug, ein Haus, ein Gemälde, ein gebrauchter Photoapparat

Gattungsschuld: Die geschuldete Leistung ist nur nach Gattungsmerkmalen bestimmt ("Genusschuld").

Welches Stück der Gattung der Schuldner liefern will, liegt bei ihm. Er muß jedoch die Interessen des Gläubigers beachten und daher ein Stück von mittlerer Art und Güte wählen (§ 243 Abs. 1 BGB).

Konkretisierung: Aus der Gattungsschuld wird eine Stückschuld, wenn der Schuldner "das zur Leistung seinerseits Erforderliche getan hat" (§ 243 Abs. 2 BGB).

Die Art und Weise der Leistung:

Der Gläubiger hat einen Anspruch darauf, daß der Schuldner die geschuldete Leistung voll und ganz so erfüllt, wie es dem Schuldverhältnis entspricht. Die Leistung muß also **uneingeschränkt, am richtigen Ort, zur richtigen Zeit und in der richtigen Art und Weise** erfolgen.

Regelmäßig erbringt der Schuldner selbst die Leistung. So muß es sogar sein, wenn er nur *persönlich* leisten kann. Anderfalls kann er zwar persönlich leisten, er muß es aber nicht tun, und § 267 BGB sieht sogar vor, daß auch ein *Dritter* die Leistung erbringen darf, ohne daß der Schuldner einverstanden sein müßte.

Ungeschmälerte Leistung bedeutet **Leistung in vollem Umfang**, nicht in Form einer Teilleistung. Letztere braucht der Gläubiger nicht anzunehmen (§ 266 BGB), er kann es aber tun. ("Der Spatz in der Hand ist besser, als die Taube auf dem Dach.")

**Leistungsort
(Erfüllungsort)**

Begriff: Der Ort, an dem die Leistungshandlung erbracht werden muß ("Erfüllungsort"). Zu unterscheiden hiervon ist der "Erfolgsort" (Ort, an dem der Erfolg der Erfüllung eintritt).

Wo der Erfüllungsort ist, bestimmt sich nach § 269 Absatz 1 BGB nach dem zwischen den Parteien bestehenden *Vertrag*, (wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist) nach den *Umständen*, insbesondere nach der Natur des Schuldverhältnisses, und schließlich (wenn auch die Umstände keine Entscheidung zulassen) nach dem *Wohnsitz* (§ 7 BGB) des Schuldners, falls er ein Gewerbe betreibt, nach der Niederlassung (§ 269 Absatz 2 BGB).

Beispiel: Bestellt A aus Ludwigsburg bei B in Stuttgart Heizöl, so ist Leistungsort Ludwigsburg, denn aus den Umständen ergibt sich, daß B mit seinem Tankwagen das Öl bringen muß.
- Geht P zu Frau A als Putzfrau, so ist die Wohnung der Frau A Leistungsort. P kann ihre Dienste nur hier erbringen

Arten:

Holschulden: Erfüllungsort ist am Ort des Schuldners (Gläubiger muß die Leistung holen)

Bringschulden: Erfüllungsort ist am Ort des Gläubigers (Schuldner muß die Leistung bringen)

Schickschulden: Erfüllungsort ist am Ort des Schuldners, dieser muß jedoch dem Gläubiger die Leistung schicken (Leistungs- und Erfolgsort fallen auseinander).

Regelmäßiger Erfüllungsort: Ort des Schuldners (§ 269).

Leistungszeit

Maßgeblich: Parteivereinbarung bzw. die Umstände des Einzelfalls. Im Zweifel: Gläubiger kann die Leistung sofort verlangen, Schuldner kann sie sofort bewirken (§ 271).

Die **Zeit der Leistung** kann (ebenso wie der Leistungs-ort) besonders vereinbart werden, sie kann sich auch aus den Umständen ergeben. Trifft keines von beiden zu, so darf der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner darf sofort leisten (§ 271 Abs. 1 BGB). Die Leistung ist also sofort erfüllbar. Ob der Schuldner erfüllen muß, hängt von der Fälligkeit ab (§ 271 Absatz 2 BGB).

Eine besondere Rolle spielt die Leistungszeit beim sogenannten *absoluten Fixgeschäft*. Hier ist die Zeit so entscheidend, daß das Geschäft seinen Sinn verliert, wenn nicht rechtzeitig erfüllt wird.

A bestellt eine Taxe auf 12.35 Uhr, weil er zum Zug gebracht werden will. Die Taxe erscheint mit solcher Verspätung, daß der Zug nicht mehr zu erreichen ist. A kann den Fahrer ohne Entlohnung wegschicken.

Leistungs- verweigerung

(1) Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB

Voraussetzungen:

- *Gegenseitigkeit* (beide Vertragsparteien erheben Ansprüche gegeneinander)
- *Fälligkeit* (der Gegenanspruch des Schuldners muß fällig sein)
- *Konnexität* (die Ansprüche müssen auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen (einheitlicher Lebensvorgang ist ausreichend))

Wirkung: Leistungsverweigerungsrecht (aufschiebende Einrede); im Prozeß Verurteilung "zur Leistung Zug um Zug".

(2) Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 BGB)

Voraussetzungen:

- gegenseitiger Vertrag (Leistung um Gegenleistung)
- Fälligkeit der Gegenforderung
- Schuldner darf nicht vorleistungspflichtig sein.